

BNA-Info an alle Tierbörsenbesucher und –anbieter

Der Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V. (BNA) hat sich schon immer für Tierbörsen eingesetzt. Leider haben wir in den letzten Monaten immer wieder feststellen müssen, dass es Tierbörsen gibt, welche nicht den tier- und artenschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen. Der BNA hatte mit all seinen Teilverbänden Börsenrichtlinien ausgearbeitet, die wir auch in BNA-aktuell Nr. 1/98 veröffentlicht haben.

Nach dem neuen Tierschutzgesetz vom 25. Mai 1998 sind zukünftig Tierbörsen genehmigungspflichtig. Wir bitten alle Veranstalter und Tierbörsenanbieter sich an die gesetzlichen Vorschriften sowie an die BNA-Börsenrichtlinien zu halten.

Die wichtigsten Regularien nach dem neuen Tierschutzgesetz möchten wir Ihnen nachstehend mitteilen.

Die wohl wesentliche Regelung, die jeder Veranstalter einer Tierbörse beachten muss, ist der seit dem 01.06.1998 gültige § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2c des Tierschutzgesetzes. Wer eine Tierbörse durchführen will, benötigt damit die Erlaubnis der zuständigen Veterinärbehörde (dies gilt für alle Tiere, nicht nur für Wirbeltiere). Der Antrag auf Erteilung dieser Erlaubnis muss die Art der betroffenen Tiere, die verantwortliche Person sowie die vorgesehenen Räumlichkeiten und Einrichtungen enthalten.

Nach § 11 Absatz 2 TierSchG darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die verantwortliche Person die erforderliche Zuverlässigkeit hat sowie die Räumlichkeiten und Einrichtungen eine angemessene Unterbringung des Tieres gewährleisten. Ein Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ist von der verantwortlichen Person grundsätzlich nicht zu erbringen; wenn der Veranstalter der Börse sich dazu entschließt, auch gewerbliche Anbieter zuzulassen, hat er jedoch dafür Sorge zu tragen, dass diese die Erlaubnis nach § 11 TierSchG haben.

Zu beachten ist (nicht nur bei Tierbörsen) auch der neue § 11 c des Tierschutzgesetzes. Wirbeltiere dürfen nun an Jugendliche unter 16 Jahren grundsätzlich nur noch mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten abgegeben werden (bisher bezog sich diese Regelung nur auf warmblütige Tiere).

Nach § 16 I Satz 1 Nr. 4 unterliegen Tierbörsen nun auch der Aufsicht der zuständigen Veterinärbehörde; das bedeutet, dass Amtsveterinäre auch ein Zutrittsrecht zu den Räumlichkeiten, in denen die Börse stattfindet, sowie ein umfassendes Überprüfungsrecht haben.

Auch die Tierschutztransportverordnung darf nicht außer acht gelassen werden. Zwar regelt § 1 der Verordnung, dass sie nicht für das Mitführen von Tieren im Reiseverkehr zu nicht "gewerblichen Zwecken" gilt. In den meisten Fällen ist aber wohl davon auszugehen, dass Beschicker von Tierbörsen als "gewerblich" eingestuft werden, da der Verkauf der Tiere mit "Gewinnerzielungsabsicht" erfolgt. Außer den Regelungen, die sich auf Anforderungen an den tierschutzgemäßen Transport beziehen, wird für Reptilienbörsen besonders § 3 Absatz 2 von Bedeutung sein: Frisch geborene Säugetiere sowie Säugetiere, die vor weniger als 48 Stunden geboren haben bzw. bei denen die Geburt von Jungtieren unmittelbar bevorsteht, dürfen danach nicht mehr transportiert werden. Diese Regelung müssen besonders die Anbieter von Futtertieren (Mäuse, Ratten etc.) beachten.